

Schulaufsicht

Unterrichten an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug mit einer Unterrichtsberechtigung eines anderen Kantons, welche nicht EDK anerkannt ist

Fragestellung

Eine Lehrperson verfügt über ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht auf der Primarstufe, ein Lizenziat (kein Lehrdiplom) in drei Fächern und eine definitive Lehrbewilligung des Kantons X als Reallehrperson (nicht EDK anerkannt). Ist diese Lehrperson im Kanton Zug ebenfalls berechtigt, auf der Sekundarstufe I zu unterrichten?

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 45 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) ist im Kanton Zug zum Unterrichten an den gemeindlichen Schulen berechtigt, wer im Besitz

- eines vom Konkordatsrat der P\u00e4dagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikats ist (Bst. a);
- eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist (Bst. b);
- einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten oder unbefristeten Lehrbewilligung ist (Bst. c).

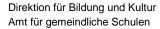
Im vorliegenden Fall verfügt die entsprechende Lehrperson nicht über ein Diplom im Sinne von § 45 Abs. 1 Bst. a und b SchulG, um auf der Sekundarstufe I unterrichten zu können.

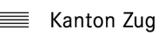
Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 31. August 2010 (2C_772/2009)

Das Bundesgericht hatte einen analogen Fall zu beurteilen und kam zum Schluss, dass kantonale Unterrichtsberechtigungen ohne EDK-Anerkennung (z. B. kantonale Unterrichtsberechtigungen und kantonale Lehrdiplome) kantonale Fähigkeitsausweise im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) darstellen und als solche basierend auf dem BGBM für eine Berufszulassung in allen Kantonen qualifizieren.

Fazit

Bewerbungen von Personen mit einem kantonalen, nicht EDK anerkannten Fähigkeitsausweis von den Kantonen können nicht mit Verweis auf die fehlende EDK-Anerkennung zurückgewiesen werden. Inhaberinnen und Inhaber solcher Unterrichtsberechtigungen sind gemäss Bundesgericht in Anwendung des Binnenmarktgesetzes in das Bewerbungsverfahren aufzunehmen, wobei weder ein Anspruch auf eine formale Anerkennung noch ein Anspruch auf Anstellung besteht. Bei einer Anstellung dieser Lehrpersonen sind sie auch unter dem geltenden Zuger Recht ohne weitere Bewilligungen zum Unterrichten berechtigt. Das BGMG hat jedoch keine Auswirkungen auf die weiteren Anstellungsbedingungen. So ist für die Lohneinreihung dieser Lehrpersonen § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Lohnverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (LPG; BGS 412.31) massgebend. Gemäss dieser Bestimmung erfolgt die Lohnein-





Schulaufsicht

reihung im Kanton Zug grundsätzlich anhand des erworbenen Diploms. Im öffentlichen Personalrecht ist es anerkannt, dass bei der Lohneinreihung die entsprechende und erfolgreich absolvierte Ausbildung berücksichtigt werden kann.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 2013